Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT)

Änderung vom 26. November 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **163.4**
Aufgehoben: –

Das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[1)], Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[2)], § 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002[3)] und § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946[4)],

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 163.4, Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) vom 3. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

[1] Diese Verordnung regelt:

1) SR 272
2) SR 312
3) BGS 163.1
4) BGS 223.1

1. **(geändert)** die von den Justizbehörden festzulegenden Honorare für die Parteivertretung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vor den Zivil- und Strafgerichten, Schlichtungs-, Strafverfolgungs- und Justizverwaltungsbehörden des Kantons Zug;

§ 2 Abs. 1 (geändert)

[1] Innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen sind die Honorare bzw. Gebühren nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen.

§ 3 Abs. 1, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**, **Abs. 5 (geändert)**

[1] Für die Führung eines Zivilprozesses im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor erster oder einziger Instanz richtet sich das Grundhonorar der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nach folgendem Tarif:

Tabelle geändert: Zeile "bis 5000" geändert; Zelle "bis 5000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 5000" geändert; Zelle "ab 5000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 10'000" geändert; Zelle "ab 10'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 20'000" geändert; Zelle "ab 20'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 40'000" geändert; Zelle "ab 40'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 80'000" geändert; Zelle "ab 80'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 160'000" geändert; Zelle "ab 160'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 300'000" geändert; Zelle "ab 300'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zeile "ab 600'000" geändert; Zelle "ab 600'000" / "Honorar (in Franken)" geändert; Zelle "ab 1 Mio." / "Honorar (in Franken)" geändert; Zelle "ab 4 Mio." / "Honorar (in Franken)" geändert; Zelle "ab 10 Mio." / "Honorar (in Franken)" geändert

Streitwert (in Franken)	Honorar (in Franken)
bis 5000	25 % des Streitwerts, mindestens 200
ab 5000	1250 zzgl. 23 % des 5000 übersteigenden Streitwerts
ab 10'000	2400 zzgl. 15 % des 10'000 übersteigenden Streitwerts
ab 20'000	3900 zzgl. 11 % des 20'000 übersteigenden Streitwerts
ab 40'000	6100 zzgl. 9 % des 40'000 übersteigenden Streitwerts
ab 80'000	9700 zzgl. 6 % des 80'000 übersteigenden Streitwerts

Streitwert (in Franken)	Honorar (in Franken)
ab 160'000	14'500 zzgl. 3,5 % des 160'000 übersteigenden Streitwerts
ab 300'000	19'400 zzgl. 2 % des 300'000 übersteigenden Streitwerts
ab 600'000	25'400 zzgl. 1,5 % des 600'000 übersteigenden Streitwerts
ab 1 Mio.	31'400 zzgl. 1 % des 1 Mio. übersteigenden Streitwerts
ab 4 Mio.	61'400 zzgl. 0,75 % des 4 Mio. übersteigenden Streitwerts
ab 10 Mio.	106'400 zzgl. 0,5 % des 10 Mio. übersteigenden Streitwerts

[2] Der Streitwert gemäss Abs. 1 wird nach Art. 91 – 94 ZPO bestimmt.

[3] Zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falls, namentlich der Verantwortung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin, der Schwierigkeit des Falls und des notwendigen Zeitaufwands, können diese Ansätze um höchstens einen Drittel über- oder unterschritten werden.

[4] Sind periodisch wiederkehrende Leistungen im Streit, so kann das gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Honorar bis auf die Hälfte ermässigt werden. Ausgenommen sind familienrechtliche Verfahren nach § 4.

[5] Missverhältnisse zwischen Streitwert und Interesse der Parteien oder Bemühungen des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin sind entsprechend durch Erhöhung bzw. Herabsetzung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)**

Grundhonorar bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten und in familienrechtlichen Verfahren (Überschrift geändert)

[1] Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten und in den Verfahren nach Art. 271 – 307a ZPO ist das Grundhonorar unter Berücksichtigung der Verantwortung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin, der Schwierigkeit des Falls und des notwendigen Zeitaufwands zu berechnen. Es beträgt in der Regel Franken 1000 bis 18'000.

[2] Werden in Scheidungsverfahren güterrechtliche Ansprüche oder in Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht, kann das Grundhonorar gemäss Abs. 1 nach den Regeln von § 3 angemessen erhöht werden.

[3] Eine angemessene Erhöhung über den Höchstbetrag von Franken 18'000 hinaus kann auch dann erfolgen, wenn dem Gericht eine Scheidungskonvention oder eine Vereinbarung über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt wird, die unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin vor der Hängigkeit des Prozesses zustande gekommen ist und hohe sowie komplizierte vermögensrechtliche Ansprüche regelt.

§ 5 Abs. 1

[1] Zum Grundhonorar dürfen Zuschläge berechnet werden:

3. **(geändert)** in Rechnungsprozessen, Prozessen mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachigem Aktenmaterial, mit Studium fremden Rechts, mit umfangreicher Korrespondenz oder sonst bei komplizierten Prozessen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

[2] § 5 ist sinngemäss anwendbar.

§ 6a Abs. 1 (geändert)

[1] Wird das Schlichtungsverfahren durch angenommenen Entscheidvorschlag oder durch Entscheid erledigt, wird das Grundhonorar in der Regel auf die Hälfte bis einen Fünftel herabgesetzt.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**

[1] Im Rechtsmittelverfahren wird das Grundhonorar nach den für die Vorinstanz geltenden Ansätzen und Bemessungsgrundsätzen festgesetzt. Davon dürfen ein bis zwei Drittel berechnet werden, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Berücksichtigung des noch in Betracht kommenden Streitwerts. In besonderen Fällen darf ausnahmsweise das volle Grundhonorar berechnet werden.

[2] Bezüglich der Zuschläge findet § 5 entsprechende Anwendung. Für ihre Berechnung ist das unverkürzte Grundhonorar massgebend, das sich unter Berücksichtigung des noch in Betracht kommenden Streitwerts ergibt.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Grundhonorar bei Beendigung des Verfahrens ohne Sachentscheid (Überschrift geändert)

[1] Bei Abschluss eines Vergleichs nach Übertragung des Prozessmandats und nach Instruktion, bei Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen nach dem Schlichtungsverfahren, jedoch vor Klageeinreichung beim Gericht, werden in der Regel 10 bis 30 %, nach Klageeinreichung bis zur ersten Verhandlung 30 bis 75 %, nachher 75 bis 100 % des Grundhonorars und der Zuschläge nach § 5 berechnet.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

[1] Hört die Vertretung während des Rechtsstreits auf, so ist § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Grundhonorar bei Vertretung mehrerer Parteien (Überschrift geändert)

[1] Vertritt ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im gleichen Verfahren mehrere Parteien, so findet eine der Mehrarbeit entsprechende Erhöhung des Grundhonorars und eine angemessene Verteilung des Gesamtbetrags auf die vertretenen Parteien statt.

§ 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**

[1] Für ausserordentliche Bemühungen bei der Vorbereitung eines Prozesses, wie Reisen zur Besichtigung eines Streitorts oder Streitgegenstands oder sonstige Instruktionen für den Prozess, kann zusätzlich zum Anwaltshonorar eine dem Zeitaufwand entsprechende besondere Entschädigung verrechnet werden.

[2] Sie beläuft sich auf Franken 240 für eine Stunde.

§ 14 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands bzw. der unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Überschrift geändert)

[2] Wird der unentgeltlich vertretenen Partei eine Parteientschädigung nicht zugesprochen oder ist sie von der Gegenpartei nicht erhältlich, werden dem Rechtsbeistand oder der Rechtsbeiständin eine nach dem Zeitaufwand zu bemessende Entschädigung für seine bzw. ihre notwendigen Bemühungen und eine Auslagenvergütung zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen. In diesen Fällen beträgt der Stundenansatz Franken 240. Für Substituten und Substitutinnen beträgt der Stundenansatz Franken 150.

[3] Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem der Rechtsbeistand oder die Rechtsbeiständin eine spezifizierte Aufstellung über seine bzw. ihre Tätigkeit sowie die Barauslagen (§ 25) und die Mehrwertsteuer (§ 25a) vorgelegt hat. Wird die spezifizierte Rechnung nicht rechtzeitig vor der Fällung des Entscheids eingereicht, kann das Gericht die Entschädigung nach Ermessen festsetzen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)**

[1] In Strafsachen bemisst sich das Honorar der Verteidigung sowie der Vertretung der Privatklägerschaft und der anderen Verfahrensbeteiligten nach dem angemessenen Zeitaufwand. Es wird nach den Regeln von § 14 Abs. 3 festgesetzt.

[2] Der Stundenansatz beträgt Franken 240. Für Substituten und Substitutinnen beträgt der Stundenansatz Franken 150.

[3] In begründeten Fällen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

§ 16

Aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Urkundspersonen sind berechtigt, für die Beurkundungstätigkeit im Sinne von § 17 Abs. 1 folgende Gebühren (in Franken) zu erheben:

1. **(geändert)** Stiftungen (Art. 81 und 335 ZGB): ein Promille des Stiftungsvermögens, aber mindestens 500 und höchstens 10'000;
2. **(geändert)** Eheverträge (Art. 184 ZGB): ein Promille des Vermögens, aber mindestens 500 und höchstens 10'000;
3. **(geändert)** Aufnahme eines Inventars der Vermögenswerte der Ehegatten (Art. 195a ZGB): ein Promille der Vermögenswerte, aber mindestens 500 und höchstens 5000;
4. **(geändert)** Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB): ein Promille des Vermögens, aber mindestens 500 und höchstens 5000;
4.bis **(neu)** Errichtung, Abänderung oder Widerruf eines Vorsorgeauftrags (Art. 361 f. ZGB): 300 bis 2000
5. **(geändert)** Öffentliche letztwillige Verfügungen (Art. 498 ff. ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB): ein Promille des Vermögens, über das verfügt wird, aber mindestens 500 und höchstens 15'000;
6. **(geändert)** Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR): 100 bis 300;
7. **(geändert)** Beurkundung aufgrund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR): gemäss Parteivereinbarung, aber mindestens 300;

8. **(geändert)** Entkräftung eines Schuldscheins und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR): 100 bis 300;
9. **(geändert)** Bürgschaftserklärung (Art. 493 OR): ein Promille der Bürgschaftssumme, aber mindestens 300 und höchstens 1000;
10. **(geändert)** Verpfründungsvertrag (Art. 522 OR): ein Promille der Vermögenswerte, aber mindestens 500 und höchstens 5000;
11. **(geändert)** Gründung einer AG oder einer GmbH (Art. 629 und Art. 777 OR): zwei Promille des Grundkapitals, aber mindestens 1000 und höchstens 20'000;
12. **(geändert)** Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Generalversammlung der AG (Art. 650 OR) und diesbezügliche Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats der AG (Art. 652g OR): ein Promille des Erhöhungskapitals, aber mindestens 500 und höchstens 10'000;
13. **(geändert)** Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH und diesbezügliche Feststellungsbeschlüsse der Geschäftsführer der GmbH (Art. 781 OR): ein Promille des Erhöhungskapitals, aber mindestens 500 und höchstens Fr. 10'000;
14. **(geändert)** Beschlüsse der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals einer AG (Art. 653n OR) oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals einer GmbH (Art. 782 OR) und diesbezügliche Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats der AG (Art. 653o OR) bzw. der Geschäftsführer der GmbH (Art. 782 OR): ein Promille des Herabsetzungskapitals, aber mindestens 500 und höchstens 7500; erfolgt die Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz, beträgt die Gebühr die Hälfte;

14.bis **(neu)** Beurkundungen nach FusG: gemäss den Ansätzen von Ziff. 1 und 11 – 14 (sinngemäss);

15. *Aufgehoben.*
16. **(geändert)** Anderweitige Versammlungsbeschlüsse, insbesondere Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung einer AG oder einer GmbH: 500 bis 7500;
17. **(geändert)** Beurkundung von Willenserklärungen, die in dieser Verordnung nicht genannt sind, sowie von ausländischen Rechtsgeschäften wie Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken im Ausland oder über Anteile an ausländischen Gesellschaften: ein Promille der Gegenleistung oder des betroffenen Vermögenswerts, aber mindestens 500 und höchstens 20'000;

18. **(geändert)** Beurkundung von Wissenserklärungen sowie Urkunden über Tatbestände, Vorgänge und rechtliche Verhältnisse, die in dieser Verordnung nicht genannt sind, wie Verlosung, Wettbewerb usw.: nach Vereinbarung, aber mindestens 300 und höchstens 10'000.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Gebühr gemäss § 18 darf angemessen erhöht werden:

1. **(neu)** wenn die Beurkundung in einer Fremdsprache vorzunehmen ist;
2. **(neu)** wenn die Urkundsperson ausserhalb der üblichen Geschäftszeit beansprucht wird.

a) **(geändert)**
b) **(geändert)**

§ 20 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Gebühr gemäss § 18 ist angemessen herabzusetzen:

1. **(neu)** Wenn die öffentliche Beurkundung nicht zum Abschluss gelangt;
2. **(neu)** wenn die Urkundsperson im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat;
3. **(neu)** wenn die Gebühr nach Tarif dem Aufwand krass widerspricht oder zu einer unbilligen Härte für die Klientschaft führen würde.

a) **(geändert)**
b) **(geändert)**
c) **(geändert)**

§ 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**

[1] Die Gebühr für Beglaubigungen bemisst sich nach dem Zeitaufwand, beträgt aber mindestens Franken 30.

[2] Der Stundenansatz beträgt Franken 240 bis 300.

§ 25 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3 (neu)**

[2] Der Ersatz notwendiger Auslagen kann pauschal mit 3 % des Honorars, höchstens Franken 1000, berechnet werden.

[3] Reichen die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Zivilverfahren keine detaillierte Abrechnung ein oder überlassen sie die Festsetzung des Honorars dem Ermessen des Gerichts, wird der Auslagenersatz pauschal mit 3 % des Honorars, höchstens Franken 1000, berechnet.

§ 25a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**

[1] Die Mehrwertsteuer wird auf entsprechenden Antrag zum Honorar und zu den Auslagen hinzugerechnet.

[2] Das Obergericht regelt das Nähere in einer Weisung.

§ 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**, **Abs. 3 (neu)**

Übergangsbestimmungen (Überschrift geändert)

[1] In hängigen Prozessen ist für das ganze Verfahren vor der Instanz, bei der sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, grundsätzlich der neue Tarif anzuwenden.

[2] Für die Anwendbarkeit der geänderten Stundenansätze gemäss § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 ist der Zeitpunkt der Tätigkeit massgebend.

[3] Für die Anwendbarkeit der geänderten Gebühren gemäss § 18 und § 22 ist der Zeitpunkt der Beurkundung bzw. der Beglaubigung massgebend.

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zug, 26. November 2025

Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident
Marc Siegwart

Die Generalsekretärin
Andrea Amsler

Publiziert im Amtsblatt vom 18. Dezember 2025